

Neues für die Steuererklärungen ab 2017

EINKOMMENSTEUER Neue Abgabefristen

Von Rudolf Schollmaier

Seit vielen Jahren kann die Einkommensteuererklärung bereits elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden. Dies ist für die meisten Steuerbürger erfreulich, für wenige ein unüberwindbares Geschehen. Man denke nur an die Vielzahl der in den letzten Jahren die Einkommensteuerpflicht zurückgekehrten Rentner. Da jedoch keine Pflicht zur elektronischen Einreichung der Einkommenssteuer besteht, kann jeder Steuerbürger die Einkommensteuererklärung nach wie vor auch handschriftlich auf dem entsprechenden Vordruck abgeben. In den vergangenen Jahren waren bei der elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung die jeweiligen Belege an das Finanzamt per Post zu übersenden. Das hat sich jetzt geändert. Bei der elektronischen Einreichung der Einkommensteuererklärung 2017 sind die Steuerbürger generell von der Einreichung von Belegen befreit. Nur auf Anforderung des Finanzamts müssen diese vorgelegt werden. Das gilt auch für Spendenbescheinigungen. Diese sind allerdings vom Steuerbürger bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren. Ebenso entfällt die Einreichung von Steuerbescheinigungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Grund ist die elektronische Übermittlung der Kapitalerträge und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer durch die Banken und Sparkassen an die Finanzverwaltung. Damit reduziert sich die unmittelbare Nachweispflicht durch Vorlage von Belegen auf wenige Fälle, beispielsweise auf die Vorlage eines Nachweises eines Behinderten-Pauschbetrages im ersten Jahr oder bei Änderung des Grades der Erwerbsminderung.



Den Steuerbürger trifft bei der Erstellung seiner Einkommensteuererklärung ab 2017 damit eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Denn bisher war ein betragsmäßiges Versehen, etwa ein Verschreiben für das Finanzamt sofort offenkundig und durch die beigefügten Belege einer Richtigstellung ohne weiteres zugänglich. Solche Fehler gewinnen nunmehr eine andere Qualität.

Beispiel: Mahatma Pech macht in seiner Einkommensteuererklärung für 2017 bei den Einkünften aus seiner vermieteten Eigentumswohnung einen Betrag in Höhe von 4000 Euro für Reparaturkosten an den Fenstern geltend. Der tatsächliche Rechnungsbetrag liegt jedoch nur bei 350 Euro. Das Finanzamt fordert alle Reparaturbelege für die vermietete Eigentumswohnung nach und stellt die Falschangabe fest. Da die vorsätzliche Falschangabe von steuermindernden Tatsachen strafbedroht ist, gibt das Finanzamt den Fall an die Straf- und

Bußgeldsachenstelle weiter. Diese leitet gegen Mahatma ein Strafverfahren ein.

Erstellt der Steuerbürger seine Einkommensteuererklärung 2017 selbst, ist diese unverändert bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Ab dem Steuerjahr 2018 ändern sich auch die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen. Die Abgabefrist verlängert sich bis zum 31. Juli des Folgejahres. Wird die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres. Das heißt, für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2018 gilt eine verlängerte Frist bis zum 28.2.2020. Neu ist, dass dann bei verspäteter Einreichung grundsätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben wird. Das wurde bisher von den Finanzämtern unterschiedlich gehandhabt.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de